

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,  
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Ausschließlich per E-Mail an:

- Geschäftsstelle Kommunale Landesverbände
- Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände
- Kindertageseinrichtungen
- Kindertagespflegepersonen über die örtlichen Träger
- Landesverband der Kindertagespflegepersonen
- Landeselternvertretung

17. November 2022

## **Neuer Erlass von Allgemeinverfügungen über die Anordnung von Maßnahmen im Falle eines positiven SARS-CoV-2 Tests | Hier: Kindertagesbetreuung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserer vergangenen Fachinformation vom 6. Oktober 2022 haben wir erläutert, wie wir im dritten Herbst und Winter mit Corona die Kindertagesbetreuung bestmöglich umsetzen können und auf was hierbei laut der Expertinnen und Experten zu achten ist. Auch die heutige Fachinfo widmet sich erneut dem Thema „Corona“ und den aktuellen Regelungen.

### **Vierte Expertenanhörung im Landtag**

Am 03. November 2022 hat eine „Corona Expertinnen- und Expertenanhörung“ im Landtag stattgefunden. Hierbei appellierten diese Wissenschaftler sehr deutlich dafür, Corona-Schutzmaßnahmen wie die Isolations- und Maskenpflicht weiter zurückzuführen. Darüber hinaus appellierten sie an die Selbstverantwortung: Wer Symptome habe, solle zu Hause bleiben, bis sie abgeklungen sind. Und: Sie befürworten eine Gleichstellung mit anderen Viruserkrankungen wie z.B. die Grippe. Insgesamt sei es wichtig, zurück zu einer allgemeinen Normalität zurückzukehren.

### **Aufhebung der Isolationspflicht**

Mit diesen Erkenntnissen und weiteren Beratungen hat die Landesregierung nun entschieden, den sogenannten Absonderungs-Erlass vom 01. November 2022 aufzuheben. Seit dem 17. November gilt nun ein neuer Erlass und auf dieser Grundlage entsprechende Allgemeinverfügungen der Kreise und kreisfreien Städte: Die Isolationspflicht bei einer Corona-Erkrankung ist aufgehoben – nachweislich infizierte Personen müssen also nicht länger für fünf Tage zuhause bleiben.

Stattdessen sind sie aber verpflichtet, außerhalb der eigenen Wohnung in geschlossenen Räumen eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz) oder eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) zu tragen. Außerhalb geschlossener Räume wird empfohlen, einen Abstand von 1,50 m zu anderen Personen einzuhalten, oder alternativ auf eine Maske zurückzugreifen. Die Anordnung zum Tragen einer Maske endet bei infizierten Personen unmittelbar nach fünf Tagen. Dies alles gilt also auch für die Kita-Fachkräfte und Kindertagespflegepersonen.

### **Schutzmaßnahmen für Kita-Kinder**

Da es den Kita-Kindern altersbedingt nicht zuzumuten ist, eine Maske zu tragen, kann für diese Zielgruppe die Schutzmaßnahme „Maske“ nicht greifen. Daher ist für Kita-Kinder mit dem Erlass Folgendes geregelt: Im Falle eines positiven Testergebnisses gilt ein Betretungsverbot für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen. **Nach fünf Tagen können die Kinder dann wieder ihre Kita oder Kindertagespflegestelle besuchen – ein Freitesten ist nicht notwendig!** Eltern müssen also der Kita oder Kindertagespflegestelle gegenüber nicht nachweisen, dass ihr Kind wieder genesen ist.

Ich hoffe, dass diese Informationen hilfreich sind für Sie – und selbstverständlich werde ich Sie auch im Weiteren über die wichtigen Entwicklungen im Bereich der Kindertagesbetreuung umfassend informieren.

Abschließend ist es mir ein großes Anliegen, mich erneut ausdrücklich bei Ihnen zu bedanken: Ihrem enormen Einsatz und Engagement haben wir es zu verdanken, dass wir in all den Jahren trotz Corona die Kindertagesbetreuung in dieser ausgezeichneten Weise gewährleisten konnten!

Mit freundlichen Grüßen



Thorsten Wilke  
Leiter des Landesjugendamtes

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>